

Lesefassung
(Stand: 18.04.2012)

(Fassung: Verkündungsblatt Heft 53 Nr. 1 / 2011 vom 10.02.2011, geändert mit Verkündungsblatt Heft 62 Nr. 2 / 2012 vom 18.04.2012)

Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich IV - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik beschlossen.

§1 Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung „Wirtschaftsinformatik“

¹Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science). ²Studiengangsübergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung „Wirtschaftsinformatik“ (GPO/Winfo) einheitlich geregelt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsinformatik“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Zeit, in der das Studium „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen in einem Gesamtumfang von 180 Anrechnungspunkten (AP) zu erbringen:
1. die Pflichtmodule gemäß Anhang,
 2. Wahl-Module aus einem Gebiet der Wirtschaftsinformatik i.e.S. im Umfang von 11 AP (davon mindestens 6 AP Vorlesung und Übung, 3 AP Seminar^(*)),
 3. ein Seminar^(*) aus den Gebieten der Betriebswirtschaft oder der Informatik (3 AP),

4. Module aus einem Wahlbereich im Umfang von 13 AP (maximal 6 AP Softskills),
5. Abschlussprüfung (Bachelorarbeit, 12 AP und Abschlusskolloquium, 3 AP).

² Mit (*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.

- (2) Im Wahlbereich können Gebiete der Wirtschaftsinformatik i.e.S., der Betriebswirtschaft, der Informatik oder der Grundlagen, weitere explizit im Modulhandbuch als Wahlbereich ausgewiesene Gebiete sowie explizit im Modulhandbuch als Softskills ausgewiesene Module gewählt werden.
- (3) Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulhandbuchs zu beachten.

§ 5 Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen

¹Bestandene Modul- bzw. Modulteil-Prüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn

- 1) das Modul kein Seminar, Praktikum oder die Abschlussprüfung ist, und
- 2) die bestandene Prüfung im dafür vorgesehenen Semester des Studienplans oder früher stattgefunden hat. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. ³Es können im Laufe des Bachelorstudiums höchstens fünf Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 6 Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

¹Es gelten die Regelungen des § 23 GPO/Winfo in Verbindung mit dem aktuellen Modulhandbuch „Wirtschaftsinformatik“.

§ 7 Abschlussprüfung

- (1) Es gelten die Regelungen des § 24 GPO/Winfo.
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Anrechnungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. ³Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁶Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁸Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 14 Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine eingereichte Bachelorarbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 14 GPO/Winfo bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ³Führt diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprüfende ein gemeinsames Gutachten. ⁴Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Er kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.

- (6) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (7) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Bachelorprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 7 angerechnet. ²Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert der Prüfling 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. ²Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. ⁴Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. ⁵Es ist hochschulöffentlich. ⁶Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

§ 8 Abschluss des Studiums

- (1) Es gelten die Regelungen des § 19 GPO/Winfo in Verbindung mit den Vorschriften der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
 - b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus dem mit den Anrechnungspunkten gewichteten Mittel von benoteten Modulen im Umfang von mindestens 140 Anrechnungspunkten zusammen. ²Darunter müssen sich alle benoteten Module befinden, die nicht im Anhang aufgeführt sind. ³Des Weiteren müssen Module im Umfang von mindestens 19 AP aus den im Fach Wirtschaftsinformatik im Anhang aufgeführten Veranstaltungen, von mindestens 27 AP aus den im Fach Betriebswirtschaft im Anhang aufgeführten Veranstaltungen, von mindestens 29 AP aus den im Fach Informatik im Anhang aufgeführten Veranstaltungen sowie von mindestens 16 AP der im Anhang im Bereich Grundlagen aufgeführten Veranstaltungen sein. ⁴Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. ⁵Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO/Winfo entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) in der Fassung des Verkündungsblatts Heft 34 Nr. 2 / 2008 vom 29.01.2008 außer Kraft.